

7. Kapitel: Schadensminderungspflicht im österreichischen Sozialrecht

I. Übergreifende Regelungen

Das österreichische Sozialrecht ist durch eine Vielzahl gesetzlicher Grundlagen gekennzeichnet. Diese enthalten Regelungen für je einen speziellen Bereich des Sozialrechts. Bestrebungen, zumindest das gesamte Sozialversicherungsrecht in nur einem einzigen Gesetz zusammenzufassen, wurden nicht verwirklicht.¹ Neben dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) existieren weitere Gesetze für die besonderen Sozialversicherungen der Bauern (BSVG), der gewerblich und freiberuflich Selbständigen (GSVG und FSVG) und der Beamten (B-KUVG). Zwar stellt das ASVG gewissermaßen das Muster für die anderen Sozialversicherungsgesetze dar und diese verweisen auch vielfach auf Vorschriften des ASVG. Trotzdem kommt dem ASVG nicht die Funktion einer allgemeinen Teils des Sozialversicherungsrechts zu.

Für alle Teile des Sozialrecht übergreifend geltende Regelungen, etwa vergleichbar dem SGB I, fehlen.

II. Schadensminderung in der Krankenversicherung

1. Mitwirkung durch den Arbeitsunfähigen

§ 143 Abs. 6 ASVG gibt dem Leistungsträger das Recht, Krankengeld zu verweigern, wenn der Berechtigte einer Ladung zum Kontrollarzt nicht nachkommt, die Anstaltspflege, mit anderen Worten die stationäre Behandlung in einer Krankenanstalt, ablehnt oder wiederholt Bestimmungen der Krankenordnung oder Anordnungen des behandelnden Arztes nicht nachkommt. Für die gewerbliche Sozialversicherung lässt § 107 Abs. 3 GSVG eine ähnliche Regelung durch Satzung zu. Nach § 29 Abs. 4 der Satzung für die SVAgW² ruhen Leistungen der Zusatzversicherung³ vollständig für vier Wochen, wenn der Versicherte der Ladung zum Kontrollarzt nicht nachkommt oder wiederholt Bestimmungen der Krankenordnung oder Anordnungen des behandelnden Arztes verletzt.

1 Tomandl, Grundriss, Rn. 35.

2 Verlautbarung Nr. 61/2003, 04.07.2003.

3 Zusatzversicherung nach § 9 GSVG für ein Kranken- oder Tagegeld.